

Sonderstellung für selbstgenutzte Immobilien

Selbstgenutzte Immobilien haben eine Sonderstellung im Falle der Bedürftigkeit.

Das Bundessozialgericht hat in jüngster Zeit diese Sonderstellung noch ausgebaut.

Bei sogenannter "Eigennutzung und Angemessenheit" darf die Behörde nicht verlangen, dass das Objekt verkauft wird und die Einnahme erst verbraucht wird, bevor Unterstützung gewährt wird.

Einem 4 Personen Haushalt stehen unter diesen Umständen ca 120 m² Gesamtfläche zu. Pro Person werden 20 m² extra berechnet, begonnen wird mit 80 m².

Im Falle des Sozialanspruchs lohnt es sich, sich genau zu informieren, denn so wie man Anspruch auf Mietzuschüsse hat, hat man auch Anspruch auf Übernahme der Tilgung.